

Satzung

§ 1 = Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ski Club Bühl e.V. und hat seinen Sitz in Bühl.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bühl eingetragen.

§ 2 = Vereinszweck

1. Der Ski Club Bühl e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck und Aufgaben des Ski Club Bühl e.V. ist die Ausübung und Förderung des Skilaufs in jeder Form, insbesondere des Wettkampfsportes und des Tourenwesens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Durchführen von Skikursen sowie auf den Skisport ausgerichtete Gymnastik für alle Altersklassen.
4. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
5. Der Skiclub Bühl e.V. ist unpolitisch.
6. Der Skiclub Bühl e.V. steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

die Bergwacht Schwarzwald e.V. Ortsgruppe Baden-Baden und das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Bühl-Achern e.V. zu je 50 %, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 = Verbandszugehörigkeit

1. Der Ski Club Bühl e.V. ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald.
2. Werden andere Sportarten ausgeübt, so ist der Beitritt zu anderen Verbänden möglich.

§ 4 = Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 = Vereinsangehörige

1. Der Ski Club Bühl e.V. führt Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Bei den Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) Vollmitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche.
3. Jugendliche sind Angehörige des Clubs, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die besondere Verdienste um den Club erworben haben.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte, wie alle Mitglieder, sind aber auf Lebenszeit beitragsfrei.

§ 6 = Mitgliederrechte

1. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Clubeigentum benutzen und haben alle, auch den anderen Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Die Jugendmitglieder haben gleichfalls das Recht der Benutzung des Clubeigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 7 = Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres den Beitrag zu bezahlen. Die jeweilige Höhe setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift umgehend dem Club mitzuteilen.
3. Während des Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Clubeigentum kann nur benutzt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt wurde.
6. Es ist die Pflicht eines jeden Clubmitgliedes, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Club verwirklichen will, zu vertreten, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen, die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrzunehmen sowie die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten.

§ 8 = Aufnahme

1. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist an die Geschäftsstelle zu senden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Geschäftsstelle per Lastschrift eingezogen.
3. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung, die in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegt.

§ 9 = Austritt / Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich an den Verein zu senden; er wird wirksam zum Ende des Vereinsjahres.

§10 = Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand auf einer ordentlichen Vorstandssitzung. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder sind im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

2. Vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand oder durch Mitglieder, die von diesem beauftragt sind, zu hören.
3. Gegen den Ausschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig.
4. Ausschlussgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Clubfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Clubs und seine Belange;
 - c) gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft;
 - d) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung. In diesem Fall kommt § 10 (2) nicht zum Tragen.

§ 11 = Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder vertritt den Club alleine.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Skischulleiter
 - dem Jugendwart
 - dem Tourenwart
 - zwei – höchstens jedoch 5 – Beisitzern.
3. Der Club kann einen Ehrenvorsitzenden haben mit Stimmrecht im Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann fernerhin bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder sonstige Clubmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch auf Zuruf gewählt werden.

6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer
 - durch Niederlegung des Amtes,
 - Ausscheiden oder
 - durch Ausschluss

aus dem Club aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied nachwählen.

§ 12 = Aufgaben des Vorstandes

1. Rechnungen bis 300,- € können von der Geschäftsstelle bezahlt werden, nachdem diese vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder vom Kassenvwart abgezeichnet wurden (ein Handzeichen). Rechnungen über 300,- € können von der Geschäftsstelle bezahlt werden, nachdem diese mit zwei Handzeichen vom ersten und/oder zweiten Vorsitzenden und/oder vom Kassenvwart genehmigt wurden.
2. Der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende – stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Clubs auf und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von besonderen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Beschlüsse sind festzuhalten (Protokoll).
4. Dem Vorstand ist vorbehalten, den Mitgliedsbeitrag festzusetzen.

§ 13 = Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
3. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
4. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die

Protokolle sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 14 = Mitgliederversammlung / Einberufung

1. Der 1. Vorsitzende beruft mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung ein.
2. Die Mitgliederversammlung kann in virtueller Form abgehalten werden.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche hat, einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vorher durch Anzeige im Acher- und Bühler Boten den Mitgliedern bekannt zu machen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 15 = Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu tätigen,
 - d) Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
 - e) Satzungen zu ändern,
 - f) den Verein aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder zu fassen, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei einer Wahl entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, oder bei Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit anlässlich der Wahl des ersten Vorsitzenden ist die Wahlhandlung zu wiederholen, gegebenenfalls in einer in der Versammlung anzuberaumenden weiteren Mitgliederversammlung.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 16 = Geschäftsordnung

Der Vorsitzende des Clubs oder bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende leitet die Versammlung.

§ 17 = Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 = Ausschüsse

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand. Die Ausschüsse haben nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Weisungen Befugnisse. Sie können jedoch den Verein nach außen hin nicht vertreten.

§ 19 = Auflösung

1. Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Dabei muss die Auflösung des Vereins als Punkt auf der Tagesordnung stehen.

Bühl, den 29. April 1989

Geändert auf der Generalversammlung am 21. Oktober 2021 (Gasthaus „Deutscher Kaiser“, Bühl)